

**Merkblatt zur Abiturprüfung**  
**für Nichtschüler**

**1. Die Abiturprüfung für Nichtschüler**

1. Die Abiturprüfung der Nichtschüler findet einmal jährlich vor einem staatlichen Prüfungsausschuss statt (die schriftlichen Prüfungen voraussichtlich im Februar des auf die Anmeldung folgenden Jahres, die mündlichen Prüfungen des zweiten Teils im Mai/Juni).
2. In der Abiturprüfung für Nichtschüler ist nachzuweisen, dass Kenntnisse vorhanden sind, die den Anforderungen der Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Es muss deutlich werden, dass sich der Bewerber/die Bewerberin mit den für die gymnasiale Oberstufe vorgesehenen Unterrichtsgegenständen hinreichend vertraut gemacht hat.

Für jedes Prüfungsfach liegen Informationsschriften vor, die als Prüfungsgrundlage verbindlich sind. Diese Informationsschriften werden den Interessenten für die von ihnen gewählten Prüfungsfächer im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zum Prüfungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 49.1.44, ausgehändigt.

3. Die Nichtschülerprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Im ersten Prüfungsteil wird schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich geprüft, im zweiten Teil nur mündlich. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der erste Prüfungsteil bestanden worden ist. Der zweite Prüfungsteil kann in besonderen Fällen nach Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde im darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt werden.
4. Jeder Bewerber/jede Bewerberin wird in insgesamt acht Fächern geprüft, in vier Fächern schriftlich, evtl. mündlich, und in vier Fächern nur mündlich.

5. Für jedes Prüfungsfach findet ein Beratungsgespräch statt, in dem der Bewerber/die Bewerberin mit einem Lehrer des jeweiligen Prüfungsausschusses ein Gespräch führt. Hierbei erfolgt eine Beratung über die fachliche Vorbereitung anhand der Studienberichte und über das Prüfungsverfahren.

## 2. Die Zulassung

1. Für die Zulassung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - Der Bewerber/die Bewerberin muss in dem Halbjahr, in dem die Prüfung beginnt, das 19. Lebensjahr vollendet haben.
  - Der Bewerber/die Bewerberin darf nicht in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr Schüler eines öffentlichen oder anerkannten privaten Gymnasiums, einer Ersatzschule oder Schüler/Studierender an einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Einrichtung (z. B. Kolleg) gewesen sein. Als Berechnungsdatum gilt der Termin der Anmeldung zur Prüfung (01.02. des Jahres nach Anmeldung).
  - Zur Abiturprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen, wer darlegt, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat.
  - Der Antrag auf Zulassung muss rechtzeitig mit den vollständigen Unterlagen vorliegen.
2. Nicht zugelassen wird, wem die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder wer eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen ist und diese noch nicht abgeschlossen hat.
3. Zunächst wird der Bewerber/die Bewerberin einer Prüfungsschule zugewiesen, und ihm werden die Termine für die Beratungsgespräche mitgeteilt. Die

Teilnahme an den Beratungsgesprächen ist auch bei einer Wiederholung der Nichtschülerabiturprüfung verbindlich. Im November geht dann dem Bewerber/der Bewerberin die Entscheidung über seine Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung schriftlich zu.

### **3. Antrag auf Zulassung**

1. Für die Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks zuständig, in dem der Bewerber/die Bewerberin einen Wohnsitz hat. Wenn dies der Regierungsbezirk Düsseldorf ist, ist der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung zu richten an die:

**Bezirksregierung Düsseldorf,  
Dezernat 49.1.44.02,  
Postfach 30 08 65,  
40408 Düsseldorf.**

2. Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens am 01.09. eines Jahres vollständig bei der Bezirksregierung vorliegen.
3. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;
  - b) ein Lebenslauf mit Darlegung des Ausbildungsgangs, Datum und Unterschrift;
  - c) ein Lichtbild mit Namen auf der Rückseite;
  - d) eine zeitlich geordnete Übersicht über die besuchten Schulen mit Angabe der dort verbrachten Zeit;

- e) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Abschrift;
- f) ggf. der Nachweis über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen Vorbereitungslehrgängen, die der Bewerber/die Bewerberin besucht hat;
- g) ausführliche Studienberichte für jedes Prüfungsfach, aus denen Art und Umfang der Vorbereitung hervorgehen. Die Berichte müssen unterschrieben und mit dem Datum versehen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Auf jedem Bogen muss der Name des Bewerbers/der Bewerberin stehen.

Die Studienberichte sollen erkennen lassen, dass der Bewerber/die Bewerberin sich mit den in den Informationsschriften dargelegten Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vertraut gemacht hat;

- h) sechs Adressenaufkleber mit Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin;
- i) drei Briefumschläge DIN A 6 und zwei Briefumschläge DIN A 4 mit gültiger Anschrift, zehn Briefmarken für die Frankierung eines Standardbriefs.

4. Bei Wiederholung der Nichtschülerabiturprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) die Originalbescheinigung über die nichtbestandene Nichtschülerabiturprüfung;
- c) vier Adressenaufkleber mit Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin;
- d) die Studienberichte in zweifacher Ausfertigung.

#### 4. Die Wahl der Prüfungsfächer

1. Die möglichen Prüfungsfächer sind in drei Aufgabenfelder aufgeteilt:

Aufgabenfeld I: **Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:**

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch

Aufgabenfeld: II: **Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:**

Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften

Aufgabenfeld: III: **Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:**

Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik

außerdem Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

In den unter 4.1 aufgeführten Fächern können Prüfungen abgelegt werden, sofern die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Jeder Bewerber/jede Bewerberin wird in acht Fächern geprüft.  
Verpflichtend sind folgende Fächer: Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte, Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik. Darüber hinaus wird jeder Bewerber/jede Bewerberin in zwei weiteren Fächern seiner/ihrer Wahl geprüft.
3. Aus den acht Fächern wählt der Bewerber/die Bewerberin vier Fächer für die schriftliche Prüfung. Bei diesen vier Fächern müssen die Aufgabenfelder I, II und III, also alle, vertreten sein. Eines der schriftlichen Prüfungsfächer muss eine Fremdsprache sein.

4. Wählt ein Bewerber/eine Bewerberin das Fach Religionslehre als schriftliches Prüfungsfach, so zählt dieses zum Aufgabenfeld II. Das Fach Geschichte muss aber auch dann als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach gewählt werden.
5. Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Bewerber/die Bewerberin vertiefte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.
6. Für die Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weitergeführte Fremdsprachen. Für die Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach des zweiten Teils gelten die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen, also ein geringeres Anforderungsniveau.
7. Sport kann nur als Leistungsfach gewählt werden. Die Wahl der Sportarten erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Voraussetzungen der Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird.
8. Die Fächer Ernährungslehre und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.

## **5. Die schriftliche Prüfung**

1. Die Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern 4,25 Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

2. Die Arbeitszeit kann bei experimentellen oder praktischen Aufgabenteilen in den Fächern Ernährungslehre, Informatik, Technik oder einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik) um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.
3. Im Prüfungsfach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer vierstündigen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

## **6. Mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach**

1. Eine mündliche Prüfung wird in einem schriftlichen Prüfungsfach angesetzt, wenn die Leistung in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens ausreichend ist (5 Punkte der einfachen Wertung).
2. Mündliche Prüfungen werden ebenfalls angesetzt, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestpunktzahlen insgesamt nicht erreicht worden sind.
3. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten von einer angesetzten mündlichen Prüfung zurücktreten, sofern nicht dadurch das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist.
4. Die mündlichen Prüfungen in schriftlichen Prüfungsfächern finden etwa drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der angesetzten mündlichen Prüfungen statt.
5. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach kann auch auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin angesetzt werden. Ein entsprechender Antrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten gestellt werden.

## **7. Ablauf der mündlichen Prüfungen**

1. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
2. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einem ersten Teil eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag selbständig lösen. Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüfen, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben sollen.
3. Die Vorbereitungszeit auf die mündliche Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit kann in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik, Technik, Musik oder Kunst angemessen - maximal auf drei Stunden - verlängert werden, wenn eine experimentelle oder praktische Problemlösung verlangt wird.
4. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann an einem Tag in bis zu drei Fächern mündlich geprüft werden.

## 8. Punktsystem und Leistungsbewertung

1. Für die Bewertung der Leistung in den Prüfungsfächern wird nach folgendem Schlüssel verfahren:

<u>Note</u>	<u>Punkte je nach Notentendenz</u>
sehr gut	15
	14
	<u>13</u>
gut	12
	11
	<u>10</u>

befriedigend	9
	8
	<u>7</u>
ausreichend	6
	5
	<u>4</u>
mangelhaft	3
	2
	<u>1</u>
ungenügend	0

2. Die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden Leistungsfächern werden mit 12, in den anderen schriftlichen Fächern mit 8 multipliziert.
3. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die beiden Leistungen jeweils mit der halben Zahl multipliziert, also bei einem Leistungsfach mit 6, bei einem anderen schriftlichen Prüfungsfach mit 4, und dann zu einer jeweiligen Gesamtpunktzahl addiert.
4. Die Leistungen für die mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils werden mit 4 multipliziert.
5. In der Abiturprüfung können insgesamt 840 Punkte erreicht werden, und zwar 600 im ersten Prüfungsteil und 240 im zweiten Prüfungsteil.

## 9. Bestehen der Prüfung

1. Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht worden sind,
- höchstens 2 Fächer schlechter als ausreichend (weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung) bewertet worden sind; (Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, gehen die Leistungen gleichberechtigt in die Gesamtqualifikation ein. Ein Fach ist in diesem Fall mit weniger als 5 Punkten abgeschlossen, wenn das arithmetische Mittel aus schriftlicher und mündlicher Leistung kleiner als 5 ist.)
- kein Fach mit ungenügend ( 0 Punkte) bewertet worden ist und
- in den beiden Leistungsfächern mindestens insgesamt 120 Punkte erreicht worden sind.

2. Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht worden sind,
- höchstens 2 Fächer schlechter als ausreichend (weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung) bewertet worden sind und
- kein Fach mit ungenügend (0 Punkte) abgeschlossen worden ist.

3. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

- beide Prüfungsteile bestanden wurden,
- höchstens 3 Fächer schlechter als ausreichend (weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung) bewertet worden sind.

**10. Wiederholung der Abiturprüfung**

1. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann erst nach einem Jahr wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden; in der nichtbestanden Prüfung erbrachte Leistungen können nicht anerkannt werden.
2. Für die Wiederholungsprüfung muss ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden (siehe Nr. 3.4).
3. Die Bezirksregierung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen, wenn besondere Gründe für das zweimalige Nichtbestehen vorliegen. Diese Gründe müssen im Antrag ausführlich dargelegt werden.

## **11. Besondere Bedingungen für behinderte Prüflinge**

Für behinderte Bewerber/Bewerberinnen können je nach Art und Grad der Behinderung besondere Bedingungen zugelassen werden.

## **12. Rücktritt**

1. Bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) kann der Prüfling von der Teilnahme an der Abiturprüfung zurücktreten. Mit der Rücktrittserklärung erlischt die Zulassung.
2. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden. Die Erklärung muss der Bezirksregierung spätestens bis 4 Wochen vor dem Termin der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit vorliegen.

## **13. Erkrankung**

1. Erkrankt der Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, versäumt er die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, kann er die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung nachholen.
2. Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.
3. Tritt der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Falle muss er die gesamte Prüfung wiederholen.
4. Für von ihm nicht selbst zu vertretende Gründe müssen glaubhafte Nachweise vorgelegt werden, z. B. bei Krankheit ein ärztliches Attest.

#### **14. Täuschung und Störung der Prüfung**

1. Bei Täuschungshandlungen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.
2. Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung festgestellt, können bis zu zwei Jahren nach der Abiturprüfung das Zeugnis und die allgemeine Hochschulreife aberkannt werden.
3. Bei schwerer Störung des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

#### **15. Widerspruch und Akteneinsicht**

1. Gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist schriftlich zu erklären.

2. Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

## **16. Erweiterungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch**

Im Rahmen der Nichtschülerabiturprüfung können Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, eine Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch ablegen.

Gegebenenfalls ist ein Anmeldeformular bei der Bezirksregierung anzufordern.